

ZH_OBERGERICHT RT160117 vom 5. Juli 2016

ZH Obergericht, 2016-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160117

FR: ZH_OBERGERICHT RT160117 du 5 juillet 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT160117 del 5 luglio 2016

Erwägungen

E. 2

Eventualiter: Rückweisung an das entsprechende Gericht.

E. 2.1

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht beanstandet wird, braucht grundsätzlich nicht geprüft zu werden. Werden keine, unzulässige oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO), d.h. ist nicht eine Nachfrist zur er-

- 3 - gänzenden Begründung anzusetzen, sondern ist die Beschwerde abzuweisen bzw. ist darauf nicht einzutreten.

E. 2.2

Abgesehen von der Begründung bezüglich des Gesuchs um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wiederholt der Gesuchsgegner lediglich und praktisch wörtlich das vor Vorinstanz in seinem Schreiben vom 27. Mai 2016 Ausgeführte (Urk. 17 S. 4 ff. im Vergleich zu Urk. 10 S. 3 ff.), ohne sich mit den Erwägungen der Vorinstanz auch nur ansatzweise auseinanderzusetzen. So hatte diese ausgeführt, dass es sich bei der Verpflichtung des Gesuchsgegners gemäss der von diesem unterzeichneten öffentlichen Urkunde des Notariats C. _____ vom

E. 2.3

Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Bei diesem Ausgang des Verfahrens muss über

- 4 - das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung nicht mehr entschieden werden.

E. 3

Es soll die Vollstreckbarkeit des Urteils des Bezirksgerichts Dietikon vom 1. Juni 2016 (Geschäfts-Nr. EB160075-M/U) aufgeschoben werden.

E. 3.1

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1

ZPO).

E. 3.2

Der Gesuchstellerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerde- verfahren keine Parteienschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

E. 4

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchstellerin."

E. 6

Oktober 2015 um einen Schuldbeitritt handle, mit welchem der Gesuchsgegner eine selbständige, zur Hauptschuld des Schuldners hinzutretende und damit ech- te solidarische Verpflichtung übernommen habe, der Gesuchsgegner keine sub- sidiäre, von der Hauptleistung abhängige Verpflichtung übernommen habe, so dass eine Bürgschaft im Sinne von Art. 492 ff. OR vorläge, er des Weiteren auch kein abstraktes Schuldversprechen im Sinne von Art. 17 OR abgegeben habe und schliesslich eine Novation von vornherein ausgeschlossen werden könne, da ins- besondere aus der Vereinbarung deutlich hervorgehe, dass die Schuld der B1._____ AG gegenüber der Gesuchstellerin durch die Verpflichtung des Ge- suchsgegners nicht aufgehoben werde, sondern vielmehr auch diesbezüglich gleichentags eine Schuldanerkennung unterzeichnet worden sei. Sodann genüge der Hinweis auf die gleichentags vor demselben Notar vom Gesuchsgegner per- sönlich mitunterzeichnete öffentliche Urkunde der B1._____ AG mit Nennung des Rechtsgrundes den Anforderungen von Art. 347 lit. b ZPO (Urk. 18 S. 3 f.). Damit aber fehlt es an einer hinreichenden Beschwerdebegündung und die Beschwer- de genügt den vorangehend aufgeführten gesetzlichen Vorgaben nicht. Demge- mäss ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.